

Zuschläge:

1. Für 3000 U/min: bis Type GPF 11 3%
ab Type GPF 13 40 %/o
2. Für 6000 U/min: 40 %/e
3. Für 500 und 1000 U/min gelten die Preise für 1500 U/min; für 2000 U/min gelten die Preise für 3000 U/min; für 4000 und 5000 U/min gelten die Preise für 6000 U/min.
4. Pendelgeneratoren werden nach den gleichen Preisen abgerechnet

Anlage 2/15

zu vorstehender Preisordnung Nr. 560/1

Grundpreisliste

für Drehstrom-Nebenschluß-Kommutator-Motoren, läufergespeist, Ausführung in Schutzart P 21, P 22, P 33, Bauform B 3, in Kupferwicklung, Prüfzeidien 1, Drehzahl-Regelbereich I : 3

Waren-Nr.	Type Polzahl	Industrie- abgabepreis DM
36 11 23 91	CLR 202/4	1 730,—
36 11 23 91	CLR 206/4	1 800,—
36 11 23 91	CLR 242/4	1 920,—
36 11 23 92	CLR 246/4	2 080,—
36 11 23 92	CLR 292/4	2 200,—
36 11 23 93	CLR 236/4	2 340,—
36 11 23 93	CLD 392/4	5 100,—
36 11 24 91	CLD 396/4	5 900,—
36 11 23 93	CLD 392/6	5 300,—
36 11 23 93	CLD 396/6	6 000,—
36 11 24 91	CLD 452/6	7 200,—
36 11 24 92	CLD 456/6	8 900,—
36 11 25 91	CLD 522/6	10 200,—
36 11 25 92	CLD 526/6	12 700,—
36 11 25 92	DNB 12/6	16 000,—
36 11 25 92	DNB 13/6	19 400,—
36 11 26 91	DNB 14/6	22 800,—
36 11 26 91	DNB 15/8	27 200,—
36 11 26 92	DNB 16/8	31 100,—
36 11 26 92	DNB 17/10	34 500,—
36 11 26 92	DNB 18/10	38 000,—
36 11 26 92	DNB 19/12	42 000,—
36 11 27 90	DNB 29	45 000,—
36 11 27 90	DNB 21	49 000,—
36 11 27 90	DNB 22/16	53 280,—

Zuschläge:

1. Fernsteuerung mit Verstellmotor und Getriebekasten 703,— DM
2. a) Temperaturwächter Einstandspreis
b) Montage des Temperaturwächters 15,— DM
3. a) Gleichlaufmotor (Fern-dreher) 543,— DM
b) Parallellauf mehrerer Motoren nach Punkt 35, Anlage 8, berechnen
4. Fremdbelüftung durch angebaute Lüftermotor ohne Veränderung des Regelbereiches Grundpreis+3,5 %/o
5. Abweichender Drehzahl-Regelbereich von I : 3 Grundpreis+1,5 V«
6. Rohranschluß ohne Eigenlüfter Grundpreis+5 %/o
- 7c Grobfunktstörung bis 5 kW 80,— DM
ÜDer 5 kW bis 38 kW 120,— DM
über 38 kW bis 100 kW 130,— DM
über 100 kW 150,— DM

Preisordnung Nr. 647.**— Anordnung über die Preise für Achsen für Anhänger —****Vom 27. Oktober 1956**

§ 1

Für die Erzeugnisse der Warennummer 33 84 79 00 —> Achsen für Anhänger — gelten die in dieser Preisordnung festgesetzten Preise und Rabattsätze sowohl für die Inlandsproduktion als auch für Importe.

§ 2

(1) Für volkseigene Betriebe einschließlich dgs volkseigenen Handels gelten die sich aus dieser Preisordnung ergebenden Betriebspreise, Industrieabgabepreise und Verbraucherpreise als Festpreise. Die Industrieabgabepreise und Verbraucherpreise sind in der

Preisliste 1 — Preise für LKW-Einheitsanhängerachsen —

Preisliste 2 — Preise für Einheits-Gespann- und Traktorenanhängerachsen —

Preisliste 3 — Preise für Schwingachsen für Einachsanhänger —

Preisliste 4 — Preise für Achsen für eisenbereifte Gespannwagen —

Preisliste 5 — Preise für Achsen für Spezialfahrzeuge —

als Anlage zu dieser Preisordnung aufgeführt.

(2) Die in den Preislisten 1 bis 5 aufgeführten Preise für Achsen für Anhänger enthalten die Preise für die pro Achssatz mitzuliefernden Steckschlüssel bzw. Achsmutterschlüssel.

(3) Bei Lieferung einzelner Achsen sind die Steckschlüssel bzw. Achsmutterschlüssel ebenfalls mitzuliefern. In diesem Falle ist die Hälfte der Preise nach der Preisordnung Nr. 540 vom 27. Dezember 1955 — Anordnung über die Preise für Schraubenschlüssel und Schraubenschlüsselrohlinge — (Sonderdruck Nr. 146 des Gesetzblattes) hinzuzurechnen.

(4) Die Betriebspreise werden in einer Liste vom Ministerium für Schwermaschinenbau herausgegeben. Die Produktionsabgabe wird vom Ministerium der Finanzen bekanntgegeben.

(5) Für alle übrigen Betriebe sind die Industrieabgabepreise gemäß Abs. 1 Herstellerabgabepreise und gelten als Höchstpreise, desgleichen sind die Verbraucherpreise Höchstpreise. Die in den Herstellerabgabepreisen enthaltene Verbrauchsabgabe wird den übrigen Betrieben durch das Ministerium der Finanzen bekanntgegeben.

§ 3

Die Preise gemäß § 1 gelten „frei Versandstation, verladen, einschließlich brancheüblicher Innenverpackung“ — bei Selbstabholung „frei Fahrzeug, verladen, einschließlich brancheüblicher Innenverpackung“ — bei Importen „ab Grenze DDR, verladen, einschließlich brancheüblicher Innenverpackung“. Außenverpackung gilt als Leihverpackung im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 4

(1) Hersteller gewähren dem Großhandel und den industriellen Abnehmern bei allen Lieferungen 13 V« Rabatt vom Verbraucherpreis.

(2) Der Großhandel gewährt den industriellen Abnehmern bei Lieferungen im Streckengeschäft 10 % Rabatt vom Verbraucherpreis.